

Das Abitur am allgemeinbildenden Gymnasium

Die Jahrgangsstufen 11 und 12



Inhalt

01	Vorwort
02	Rechtliche Rahmenbedingungen
02	Beratung und Information der Schülerinnen und Schüler
03	Die gymnasiale Oberstufe am allgemeinbildenden Gymnasium
03	Allgemeine Unterrichtsziele
03	Organisation der gymnasialen Oberstufe
03	Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer
05	Kurswahl und Belegpflicht
06	Ersetzungsregelungen für Grundkurse
09	Leistungsermittlung und Leistungsbewertung
10	Abiturprüfung und Gesamtqualifikation
10	Abiturprüfung
12	Ermittlung der Gesamtqualifikation
15	Wiederholung und Besuchsdauer
16	Besondere Lernleistung
16	Ziele
16	Die Besondere Lernleistung – ein Element der gymnasialen Ausbildung
16	Belegung und Einbringung
16	Themen
17	Betreuung
17	Anforderungen – Dokumentation, praktischer Teil, Kolloquium
17	Begutachtung und Bewertung
19	Anhang
19	Der Weg zur BELL – ein möglicher Arbeitsplan
20	Belegplan
21	Kurshalbjahreszeugnis
22	Wahl der Prüfungsfächer und Anmeldung zur Abiturprüfung
23	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
27	Tabelle zur Bildung der Gesamtpunktzahl
28	»Das Abitur am allgemeinbildenden Gymnasium« – eine persönliche Checkliste

Vorwort



Liebe Schülerinnen und Schüler,

Sie sind nun in der gymnasialen Oberstufe. Damit beginnt die letzte Etappe auf dem Weg zum Abitur. Das ist eine wichtige, interessante, erfüllende und sicherlich sehr lernintensive Phase.

Die vor Ihnen liegende Zeit in der Oberstufe unterscheidet sich in einigen Punkten von den vorangegangenen Schuljahren, vor allem aufgrund der neuen Lernstrukturen und des veränderten Bewertungssystems. Ab jetzt wird Ihre Leistung mit Punkten von 0 bis 15 bewertet, die bisherigen Schulnoten fallen weg. Das ermöglicht zum einen eine differenziertere Bewertung und ist zum anderen näher an der universitären Bewertung. Auch die neue Aufteilung in Grund- und Leistungskurse, losgelöst vom bisherigen Klassenverband, ist neu. Außerdem ist Ihre selbständige Lern- und Arbeitsweise stärker gefordert als bisher. Sie können damit bereits üben, was in Studium, Ausbildung und Beruf unerlässlich ist.

Die Wahl Ihrer Leistungs- und Grundkurse ist Ihre ganz persönliche Entscheidung. Diese Broschüre informiert Sie und Ihre Eltern über die vielen Möglichkeiten und Bedingungen auf Ihrem ganz eigenen Weg zum Abitur im Freistaat Sachsen. Wie können Sie Ihre Neigungen und Interessen in der Kurswahl umsetzen? Welche Kombinationsmöglichkeiten haben Sie? Welche Fächer und Fachgebiete müssen Sie abdecken? Wie werden Ihre Leistungen ermittelt und bewertet? Auch Fragen zur Organisation und Durchführung der Abiturprüfungen werden hier beantwortet.

Liebe Schülerinnen und Schüler,

in Ihrer Schulzeit sollen Sie Wissen erwerben, Kompetenzen ausprägen und an Werten orientiert handeln, kurz gesagt, so gut wie möglich auf Ihr weiteres Leben vorbereitet werden.

Schwerpunkt in der gymnasialen Oberstufe ist der verbindliche Unterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik, in Fremdsprachen und Naturwissenschaften. Hinzu kommen die gesellschaftswissenschaftlichen und künstlerischen Fächer sowie Sport, Ethik oder Religion. Sie alle bilden eine sehr gute Grundlage für die Anforderungen in Studium oder Beruf. Seit dem Schuljahr 2017/18 gibt es für die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe neue Regelungen. So können Sie entweder drei Naturwissenschaften und eine Fremdsprache oder zwei Naturwissenschaften und zwei Fremdsprachen belegen. Das Leistungskursfach Biologie wird wieder angeboten. Auch die Gesamtqualifikation wird neu berechnet. Sie wird aus 40 einzubringenden Kurshalbjahren berechnet.

Für mehr Vergleichbarkeit und Qualität in der Bildung werden seit 2014 gemeinsame Aufgabenteile in der Abiturprüfung in den Leistungskursen der Fächer Deutsch, Mathematik und der fortgeführten Fremdsprache (Englisch oder Französisch) durchgeführt. 2025 werden zum ersten Mal neben Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch auch in den Fächern Biologie, Chemie und Physik ländergemeinsame schriftliche Prüfungen stattfinden.

Mit Fleiß, Engagement und Willen können Sie Ihr Abitur erfolgreich ablegen und Ihre Zukunft selbstbestimmt gestalten. Wenn Sie sich dabei z. B. für ein naturwissenschaftliches Studium oder die Aufnahme eines Lehramtsstudiengangs entscheiden, haben Sie die besten Chancen auf eine erfolgreiche berufliche Zukunft im Freistaat Sachsen.

Ich wünsche Ihnen alles Gute sowie viel Freude und Erfolg auf Ihrem weiteren Weg.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Piwarz'.

Christian Piwarz
Sächsischer Staatsminister für Kultus

Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei der Organisation der **gymnasialen Oberstufe** und der Vorbereitung und Durchführung der Abiturprüfung müssen Rahmenbedingungen der Kultusministerkonferenz berücksichtigt werden. Dies sind die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) und die Bildungsstandards in den Fächern Deutsch, Mathematik und den Naturwissenschaften für die allgemeine Hochschulreife sowie die landesspezifischen Verordnungen und Vorschriften zur Bildungs- und Erziehungsarbeit an den allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen, insbesondere die Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums.

Folgende rechtliche Festlegungen bilden den Rahmen und die Basis für die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung in Sachsen:

- Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),
- Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 30. Mai 2023, in der jeweils geltenden Fassung,
- VwV Durchführung Oberstufe und Abiturprüfung vom 3. August 2018 (MBI.SMK S. 478), in der jeweils geltenden Fassung.

Beratung und Information der Schülerinnen und Schüler

Eine umfassende und intensive Beratung ist eine wichtige Voraussetzung, um die gymnasiale Oberstufe erfolgreich zu absolvieren. Die beiden wichtigsten Ansprechpartner für die Schülerinnen und Schüler sind die Oberstufenberaterin oder der Oberstufenberater und die Tutorin oder der Tutor.

Die Oberstufenberaterin, der Oberstufenberater

informiert in allgemeinen Veranstaltungen und nach Bedarf in Einzelgesprächen Eltern, Schülerinnen und Schüler, berät die Schülerinnen und Schüler bei wichtigen Entscheidungen, wie z. B. der Wahl der Leistungskursfächer, bei Fragen der Belegung der Grundkursfächer, insbesondere zu Möglichkeiten der Ergänzung und Ersetzung von Grundkursen, bei der Entscheidung zur Einbringung einer Besonderen Lernleistung und bei der Wahl der Abiturprüfungsfächer, organisiert die Kurswahl, erstellt den Klausurplan, kontrolliert die Erbringung komplexer Leistungen und berechnet die Gesamtqualifikation.

Die Tutorin, der Tutor

übernimmt in der Oberstufe die Aufgaben der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers der Klassenstufen 5 bis 10, berät die Schülerinnen und Schüler in Absprache mit der zuständigen Fachlehrkraft in schulischen Angelegenheiten und nimmt an Konferenzen, welche die von ihm betreuten Schülerinnen und Schüler betreffen, teil.

Die gymnasiale Oberstufe am allgemeinbildenden Gymnasium

Allgemeine Unterrichtsziele

Ziele des Unterrichts in der gymnasialen Oberstufe sind:

- die Entwicklung einer vertieften allgemeinen Bildung und
- der Erwerb der Studierfähigkeit durch wissenschaftspropädeutisches Arbeiten in Grund- und Leistungskursen.

Für die Entwicklung der Studierfähigkeit kommt vor allem den Grundlagenkenntnissen eine herausragende Bedeutung zu. Darüber hinaus wird viel Wert auf anwendungsbereites und transferierbares Wissen, auf die Aneignung von Kompetenzen für den weiteren Wissenserwerb und auf die Werteorientierung gelegt. Die Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen sind für alle späteren Studiengänge unentbehrlich und gehören zum Kernbereich in der gymnasialen Oberstufe. Jede Schülerin und jeder Schüler belegt insgesamt mindestens eine Fremdsprache und zwei Naturwissenschaften. Der Unterricht in Geschichte, Geographie und Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft fördert gesellschaftswissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen. Der Fächerkanon wird durch je ein künstlerisches Fach, durch Sport sowie durch Evangelische Religion oder Katholische Religion oder Ethik komplettiert.

Die Struktur der gymnasialen Oberstufe sichert eine breite Allgemeinbildung und Mehrperspektivität. Sie verhindert eine zu frühe einseitige Spezialisierung auf einzelne Fachgebiete.

Entsprechend ihren Neigungen und Interessen können Schülerinnen und Schüler Grundkurse in Geographie, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft und unter bestimmten Bedingungen in Biologie, Chemie oder Physik durch andere Grundkurse ersetzen und somit das Unterrichtsangebot innerhalb vorgegebener Grenzen entsprechend variieren.

Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife berechtigt die Schülerinnen und Schüler, an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland ein Studium aufzunehmen oder eine berufliche Ausbildung zu beginnen.

Organisation der gymnasialen Oberstufe

Wer in die gymnasiale Oberstufe eintreten will, muss die Klassenstufe 10 des Gymnasiums erfolgreich abgeschlossen haben. Schüler mit einem Realschulabschluss, die von der Oberschule an das Gymnasium wechseln, besuchen vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe zunächst die Klassenstufe 10 am Gymnasium. Die gymnasiale Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen 11 und 12. Sie endet mit der Abiturprüfung. Die Jahrgangsstufen 11 und 12 gliedern sich in die vier Kurshalbjahre 11/I, 11/II, 12/I und 12/II. An Stelle der Klassen treten jetzt Kursgruppen, die in einzelnen Fächern unterschiedlich zusammengesetzt sein können. Der Unterricht erfolgt in Leistungs- und in Grundkursen.

Leistungskurse werden auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet und dienen einer vertieften wissenschaftspropädeutischen Ausbildung. Grundkurse werden auf grundlegendem Anforderungsniveau unterrichtet.

In Leistungskursen wird der Unterricht mit fünf Wochenstunden erteilt. Für die Anzahl der Wochenstunden in den Grundkursen gilt folgende Regelung:

- Deutsch und Mathematik jeweils vier Wochenstunden,
- eine fortgeführte Fremdsprache oder die in Klassenstufe 10 begonnene Fremdsprache drei Wochenstunden,
- alle übrigen Fächer jeweils zwei Wochenstunden.

Alle Kurse werden grundsätzlich in beiden Jahrgangsstufen belegt.

Zusammenfassender Vergleich der Struktur der letzten drei Schuljahre

Einführungsphase	Gymnasiale Oberstufe
Klassenstufe 10	Jahrgangsstufen 11 und 12
Klassenverband	Kurssystem
Differenzierung durch schulspezifische Profile	Differenzierung durch: Wahlmöglichkeit der Leistungskurse, Ersetzungsmöglichkeiten bei Grundkursen

Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer

Die Fächer werden in der gymnasialen Oberstufe drei Aufgabenfeldern zugeordnet:

- I: Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld
 - Deutsch
 - fortgeführte Fremdsprachen
 - Kunst
 - Musik
- II: Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld
 - Geschichte
 - Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft (G/R/W)
 - Geographie
- III: Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld
 - Mathematik
 - Physik
 - Chemie
 - Biologie
 - Informatik

Alle anderen Fächer sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

Die Schule kann Grundkurse in Astronomie, Informatik, Philosophie und weitere fortgeführte Fremdsprache sowie, mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, fächerverbindende Grundkurse anbieten, wenn es die Möglichkeiten der betreffenden Schule zulassen. Mit Ausnahme der Informatik sind diese Fächer keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

Übersicht über die Fächer in der gymnasialen Oberstufe

Aufgabenfeld	Fächer	Wochenstunden Leistungskurs	Wochenstunden Grundkurs		
Sprachlich-literarisch-künstlerisch	belegungs-pflichtig	Deutsch	5	4 bzw. 3 ⁵	
		Sorbisch ⁵	5	3	
		Fremdsprachen	Englisch	5	3 bzw. 2
			Französisch	5	3 bzw. 2
			Griechisch	5	3 bzw. 2
			Italienisch	5	3 bzw. 2
			Latein	5	3 bzw. 2
			Polnisch	5	3 bzw. 2
			Russisch	5	3 bzw. 2
			Spanisch	5	3 bzw. 2
			Tschechisch	5	3 bzw. 2
Kunst oder Musik	5 ³	2			
Gesellschaftswissenschaftlich	belegungs-pflichtig	Geschichte	5	2	
		G/R/W	–	2	
		Geographie	4 ⁶	2	
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	belegungs-pflichtig	Mathematik	5	4	
		Physik	5/4 ⁷	2	
		Chemie	5/4 ⁷	2	
		Biologie	5/4 ⁷	2	
		Informatik ¹	5/4 ⁸	2	
Ohne Zuordnung	belegungs-pflichtig	Evangelische Religion / Katholische Religion / Ethik	5 ⁴	2	
		Sport	5 ³	2	
	nicht belegungs-pflichtig	Astronomie	–	2	
		Philosophie	–	2	
		weitere fortgeführte Fremdsprache ²	–	2	
		fächerverbindender Grundkurs	–	2	

1 keine Belegpflicht

2 In diesem Grundkurs kann auch die Vorbereitung auf den Erwerb international anerkannter Sprachdiplome erfolgen.

3 nur für das Fach Musik an Gymnasien mit vertiefter musischer Ausbildung und für das Fach Sport an Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung

4 nur an Gymnasien in kirchlicher Trägerschaft

5 nur am Sorbischen Gymnasium Bautzen

6 nur am Landesgymnasium Sankt Afra zu Meißen

7 nur an Gymnasien mit vertiefter Ausbildung in der jeweiligen Vertiefungsrichtung als dritter Leistungskurs

8 nur am Gymnasium Dresden-Pieschen, am Karl-Schmidt-Rottluff-Gymnasium Chemnitz und an der Gerda-Taro-Schule – Gymnasium der Stadt Leipzig, bei vertiefter mathematisch-naturwissenschaftlicher Ausbildung und am Sächsischen Landesgymnasium Sankt Afra zu Meißen

Weitere Hinweise:

Fortgeführte Fremdsprache ist jede vor der Klassenstufe 10 begonnene Fremdsprache. Eine in Klassenstufe 10 neu begonnene Fremdsprache muss in der gymnasialen Oberstufe mit drei Wochenstunden in allen Kurshalbjahren besucht werden.

Das Abiturzeugnis enthält einen Vermerk darüber, dass das Zeugnis das Latinum, Graecum bzw. Hebraicum einschließt, wenn die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für den Erwerb des Latinums Graecums bzw. Hebraicums erfüllt.

Kurswahl und Belegpflicht

Leistungskurse

Jede Schülerin und jeder Schüler wählt aus dem Angebot seiner Schule Leistungskurse in zwei Fächern.

Grundsätzlich unterbreiten die Gymnasien das folgende Leistungskursangebot:

- 1. Leistungskurs
 - Deutsch
 - Mathematik
- 2. Leistungskurs
 - fortgeführte Fremdsprache
 - Geschichte
 - Physik
 - Kunst
 - Chemie
 - Biologie

Die Schule kann mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde als zweites Leistungskursfach zusätzlich die Leistungskursfächer Kunst, Chemie und Biologie anbieten.

Daraus ergeben sich folgende Leistungskurskombinationen:

- Deutsch – fortgeführte Fremdsprache
- Deutsch – Geschichte
- Deutsch – Physik

- Deutsch – Kunst
- Deutsch – Chemie
- Deutsch – Biologie

- Mathematik – fortgeführte Fremdsprache
- Mathematik – Geschichte
- Mathematik – Physik

- Mathematik – Kunst
- Mathematik – Chemie
- Mathematik – Biologie

Weitere Hinweise

Bei Gymnasien mit vertiefter Ausbildung gemäß § 4 SOGYA wird nach den entsprechenden Vorschriften der SOGYA verfahren. Schülerinnen und Schüler in der vertieften Ausbildung belegen drei Leistungskursfächer. Je nach Vertiefungsrichtung werden hier auch Leistungskurse in Musik und in Sport angeboten.

An den M.i.T.-Schulen: am Gymnasium Dresden-Pieschen, am Karl-Schmidt-Rottluff-Gymnasium Chemnitz und an der Gerda-Taro-Schule – Gymnasium der Stadt Leipzig wird der Leistungskurs Informatik angeboten. An den Gymnasien mit vertiefter mathematisch-naturwissenschaftlicher Ausbildung und am Sächsischen Landesgymnasium Sankt Afra zu Meißen kann er angeboten werden.

Besonderheiten gelten darüber hinaus für das Sächsische Landesgymnasium Sankt Afra zu Meißen, das Sorbische Gymnasium Bautzen und den Erwerb des deutsch-französischen Abiturs (AbiBac).

An Schulen in kirchlicher Trägerschaft können die Fächer Evangelische Religion bzw. Katholische Religion Leistungskursfächer sein.

Grundkurse

Folgende Fächer sind in der gymnasialen Oberstufe verpflichtend als Grundkurs in allen Kurshalbjahren zu belegen, soweit sie nicht als Leistungskurs belegt wurden oder gemäß den Ersetzungsregeln durch ein anderes Grundkursfach ersetzt wurden:

- Deutsch
- Mathematik
- Kunst oder Musik
- Geschichte
- Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft
- Geographie
- Evangelische Religion oder Katholische Religion oder Ethik
- Sport

Außerdem sind Grundkurse in folgenden Fächern zu belegen:

- 1. eine fortgeführte Fremdsprache, eine weitere fortgeführte Fremdsprache, Biologie, Chemie und Physik,
- 2. eine fortgeführte Fremdsprache, Biologie, Chemie und Physik oder
- 3. eine fortgeführte Fremdsprache, eine weitere fortgeführte Fremdsprache und zwei der Fächer Biologie, Chemie und Physik.

Weitere Hinweise

Werden zwei fortgeführte Fremdsprachen als Grundkurse belegt, ist die später begonnene Fremdsprache mit drei, die früher begonnene Fremdsprache mit zwei Wochenstunden zu belegen.

Wird das Leistungskursfach fortgeführte Fremdsprache belegt, so entfällt die Belegung für den Grundkurs in dieser fortgeführten Fremdsprache.

Wird das Leistungskursfach Kunst gewählt, entfällt die Belegung für die Grundkursfächer Kunst und Musik.

Schülerinnen und Schüler, die z. B. aus gesundheitlichen Gründen zeitweise nicht die regulären Anforderungen im Grundkursfach Sport erfüllen können, nehmen am Sportunterricht teil und werden z. B. auf der Grundlage sporttheoretischer Leistungen, Schiedsrichter- und Übungsleitertätigkeit bewertet. Ist eine Teilnahme am Sportunterricht nicht möglich, belegen sie als Ersatz ein anderes Grundkursfach.

Im Fach Sport werden darüber hinaus gemäß den Bestimmungen des Lehrplans die Lernbereiche für die Jahrgangsstufen 11 und 12 entsprechend dem Angebot des jeweiligen Gymnasiums gewählt.

Einige Beispiele für die Kursbelegung

	Beispiel 1 Leistungskurse Deutsch Geschichte	Beispiel 2 Leistungskurse Deutsch fortgeführte Fremdsprache	Beispiel 3 Leistungskurse Mathematik Kunst	Beispiel 4 Leistungskurse Mathematik Physik
Grundkurs Deutsch	-	-	x	x
Grundkurs Mathematik	x	x	-	-
Grundkurs Kunst	x	-	-	-
Grundkurs Musik	-	x	-	x
Grundkurs fortgeführte Fremdsprache mit 3 Wochenstunden	x	x	x	x
Grundkurs fortgeführte Fremdsprache mit 2 Wochenstunden	x	-	x	-
Grundkurs Geschichte	-	x	x	x
Grundkurs G/R/W	x	x	x	x
Grundkurs Geographie	x	x	x	x
Grundkurs Biologie	x	x	x	x
Grundkurs Chemie	x	x	x	x
Grundkurs Physik	-	x	x	-
Grundkurs Evangelische Religion	x	-	-	x
Grundkurs Katholische Religion	-	-	x	-
Grundkurs Ethik	-	x	-	-
Grundkurs Sport	x	x	x	x
Wochenstunden	33	34	35	33

Ersetzungsregelungen für Grundkurse

Die Grundkursfächer Geographie oder Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft können durch je eines der Grundkursfächer Astronomie, Informatik, Philosophie, weitere fortgeführte Fremdsprache oder durch einen fächerverbindenden Grundkurs ersetzt werden. Die Grundkursfächer Biologie, Chemie oder Physik können nur durch Belegung eines fächerverbindenden Grundkurses mit überwiegend naturwissenschaftlichem Bezug oder Informatik ersetzt werden.

Die mit zwei Wochenstunden unterrichtete fortgeführte Fremdsprache kann entfallen, wenn ein Grundkursfach mit Ausnahme von Sport und Fremdsprache entweder mit bilingualem Unterricht in dieser Fremdsprache oder im Unterricht in dieser Fremdsprache als Arbeitssprache durchgeführt wird.

Einige Beispiele für die Kursbelegung mit Ersetzungsregelung

	Beispiel 1 Leistungskurse Deutsch Geschichte	Beispiel 2 Leistungskurse Deutsch fortgeführte Fremdsprache	Beispiel 3 Leistungskurse Mathematik Kunst	Beispiel 4 Leistungskurse Mathematik Physik
Grundkurs Deutsch	-	-	x	x
Grundkurs Mathematik	x	x	-	-
Grundkurs Kunst	x	-	-	-
Grundkurs Musik	-	x	-	x
Grundkurs fortgeführte Fremdsprache mit 3 Wochenstunden	x	x	x	x
Grundkurs fortgeführte Fremdsprache mit 2 Wochenstunden	x	-	x	ersetzt durch bilingua- len Geographieunterricht
Grundkurs Geschichte	-	x	x	x
Grundkurs G/R/W	x	ersetzt durch fächer- verbind. Grundkurs	x	ersetzt durch fächer- verbind. Grundkurs
Grundkurs Geographie	ersetzt durch Informatik	x	ersetzt durch Astronomie	x ¹
Grundkurs Biologie	ersetzt durch fv GK mit nawi Bezug ²	x	x	x
Grundkurs Chemie	-	ersetzt durch fv GK mit nawi Bezug ²	x	x
Grundkurs Physik	x	x	-	-
Grundkurs Evangelische Religion	x	-	-	x
Grundkurs Katholische Religion	-	-	x	-
Grundkurs Ethik	-	x	-	-
Grundkurs Sport	x	x	x	x
Grundkurs Astronomie	-	-	x (für Geo)	-
Fächerverbindender Grundkurs	-	x (für G/R/W)	-	x (für G/R/W)
Fächerverbindender Grundkurs mit naturwissensch. Bezug	x (für Bio)	x (für Chemie)	-	-
Grundkurs Informatik	x (für Geo)	-	-	-
Wochenstunden	33	34	33	35

¹ bilingual unterrichtet (mit 4 Wochenstunden)

² fv GK mit nawi Bezug: fächerverbindender Grundkurs mit überwiegend naturwissenschaftlichem Bezug

Weitere Hinweise

Leistungskursfächer können nicht zugleich als Grundkursfächer belegt werden.

Mit 0 Punkten (ungenügend) bewertete Kurse gelten als nicht belegt. In diesem Falle ist die Jahrgangsstufe zu wiederholen, wenn die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe noch nicht überschritten ist.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt mit Genehmigung der Schulaufsicht das Kursangebot für die Jahrgangsstufen 11 und 12 an der jeweiligen Schule fest. Die Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Kursangebot.

Den Schülerinnen und Schülern wird mitgeteilt, welchen Kursen sie zugeordnet worden sind; es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einen bestimmten Kurs oder die Zuordnung zu einer bestimmten Kurslehrkraft.

Wahl der Kurse

- Jede Schülerin, jeder Schüler trägt die von ihm gewählten Kurse in den Belegplan (S. 20), der in dieser oder ähnlicher Form von der Schule bereitgestellt wird, ein.
- Jedes Fach, welches als Abiturprüfungsfach gewählt werden soll, muss in der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt worden sein.
- 40 Kurshalbjahresergebnisse gehen in die Gesamtqualifikation ein.

Vorgehen bei der Kurswahl

- 1. Tragen Sie Ihre persönlichen Angaben in den Belegplan ein.
- 2. Entscheiden Sie sich für Ihr erstes Leistungskursfach: Deutsch oder Mathematik. Berücksichtigen Sie dabei Ihre persönlichen Interessen und Neigungen. Dieses Fach ist in jedem Falle schriftliches Prüfungsfach. Bedenken Sie auch, dass Deutsch und Mathematik immer Prüfungsfächer sein müssen, auch wenn Sie diese als Grundkursfächer wählen.
- 3. Wählen Sie Ihr zweites Leistungskursfach: fortgeführte Fremdsprache oder Physik oder Geschichte oder Kunst (wenn an Ihrer Schule möglich) oder Chemie oder Biologie (wenn an Ihrer Schule möglich). Berücksichtigen Sie dabei Ihre persönlichen Interessen und Neigungen. Dieses Fach ist in jedem Falle schriftliches Prüfungsfach. Sperren Sie die von Ihnen gewählten Leistungskursfächer in der Spalte »Belegung« bei den Grundkursfächern. Wenn Sie Kunst als Leistungskursfach gewählt haben, sperren Sie neben Kunst auch Musik in der Spalte »Belegung« bei den Grundkursfächern.
- 4. Prüfen Sie anhand des Kursangebots Ihrer Schule, ob Sie Grundkurse in Astronomie, Philosophie, Informatik, fortgeführter Fremdsprache oder fächerverbindende Grundkurse belegen möchten. Kreuzen Sie dabei das Fach an, welches Sie durch diese Grundkurse ersetzen möchten. Bedenken Sie, dass Fächer, die Sie ersetzen, nicht Prüfungsfächer sein können. Sie können insgesamt maximal zwei Fächer ersetzen. Biologie, Chemie oder Physik kann nur durch einen fächerverbindenden Grundkurs mit überwiegend naturwissenschaftlichem Bezug oder Informatik ersetzt werden.
- 5. Sperren Sie nun die durch Sie ersetzten Fächer in der Spalte »Belegung« bei den Grundkursfächern.
- 6. Soweit Kunst und Musik nicht gesperrt sind, entscheiden Sie, welches Fach Sie als Grundkursfach belegen wollen und sperren Sie das andere Fach in der Spalte »Belegung« bei den Grundkursfächern.
- 7. Entscheiden Sie, welches der Fächer Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik Sie belegen möchten und sperren Sie die anderen Fächer in der Spalte »Belegung« bei den Grundkursfächern.
- 8. Sollten Sie am Sportunterricht nicht teilnehmen können, sperren Sie das Fach Sport in der Spalte »Belegung« bei den Grundkursfächern. Wählen Sie in diesem Fall ein weiteres Grundkursfach. Lassen Sie sich unbedingt durch den Oberstufenberater beraten.
- 9. Kreuzen Sie nun alle Grundkursfächer in der Spalte »Belegung« an, die nicht gesperrt sind. Das sind die für Sie belegungspflichtigen Grundkurse.
- 10. Tragen Sie in der Tabelle zur Fremdsprachenfolge die von Ihnen besuchten 2. und ggf. 3. Fremdsprachen ein, mit den Klassenstufen, in denen Sie diese besucht haben. Diese Angaben sind für die Zulassung zur Abiturprüfung notwendig.
- 11. Tragen Sie das von Ihnen in den Klassenstufen 8 bis 10 besuchte schulspezifische Profil ein.
- 12. Unterschreiben Sie den Belegplan und bitten Sie auch Ihre Eltern, diesen zu unterschreiben.
- 13. Geben Sie den ausgefüllten Belegplan pünktlich bei ihrer Oberstufenberaterin oder ihrem Oberstufenberater ab.

Leistungsermittlung und Leistungsbewertung

In der gymnasialen Oberstufe erfolgt die Bewertung der Schülerleistungen in Form von Punkten. Der bekannten 6-Noten-Skala werden Punkte von 0 bis 15 zugeordnet. Dadurch ist eine differenziertere Leistungsbewertung möglich.

Die Zuordnung erfolgt nach folgendem Schema:

Note		Punkte
sehr gut	1 +	15
	1	14
gut	1 -	13
	2 +	12
befriedigend	2	11
	2 -	10
ausreichend	3 +	9
	3	8
mangelhaft	3 -	7
	4 +	6
ungenügend	4	5
	4 -	4
	5 +	3
	5	2
	5 -	1
	6	0

Für die in Grund- und Leistungskursen erbrachten Leistungen erhalten die Schülerinnen und Schüler für jedes Halbjahr ein Kurshalbjahreszeugnis. Alle in der gymnasialen Oberstufe belegten Kurse werden mit einer Kurshalbjahrespunktzahl bewertet.

Der Besuch von Arbeitsgemeinschaften wird bei regelmäßiger Teilnahme auf Antrag der Schülerin oder des Schülers auf dem Kurshalbjahreszeugnis vermerkt. Die Schülerin oder der Schüler kann auch beantragen, dass eine auf die Schule bezogene ehrenamtliche Tätigkeit auf dem Kurshalbjahreszeugnis vermerkt wird.

Klausuren

Anstelle von Klassenarbeiten werden in der gymnasialen Oberstufe Klausuren geschrieben.

Mindestanzahl von Klausuren:

Kurshalbjahr	Leistungskurs (außer Sport)	Grundkurs (ohne Sport)
11/I	2	1
11/II	2	1
12/I	2	1
12/II	1	1

In den neuen Fremdsprachen kann eine Klausur in den Jahrgangsstufen 11 und 12 jeweils durch eine umfassende mündliche Leistung ersetzt werden. Die Anzahl der Klausuren darf 18 je Kurshalbjahr nicht überschreiten.

Arbeitszeit

- bis zu 90 Minuten
- In Deutsch, Fremdsprachen und Kunst kann die Arbeitszeit bis zu 180 Minuten betragen.
- In den schriftlichen Prüfungsfächern kann in Vorbereitung der Prüfung eine Klausur auch über die für die Prüfung vorgesehene Arbeitszeit geschrieben werden.

Versäumnis

- Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klausur aus Gründen, die er zu vertreten hat, wird die Klausur mit 0 Punkten bewertet. Hat die Schülerin oder der Schüler die Gründe nicht zu vertreten, entscheidet die Kursfachlehrkraft, ob die Klausur nachzuholen ist. Bei erheblichen Unterrichtsversäumnissen kann die Kursfachlehrkraft eine gesonderte Leistungsermittlung ansetzen.

Komplexe Leistungen

Jede Schülerin und jeder Schüler hat in der Klassenstufe 10 oder in den Jahrgangsstufen 11 oder 12 eine Komplexe Leistung zu erbringen.

Komplexe Leistungen können sein:

- die Erarbeitung und Dokumentation von umfangreichen Arbeitsprozessen,
- umfangreiche schriftliche Arbeiten,
- anforderungsbezogene Berichte, insbesondere über Praktika und Exkursionen oder
- die selbstständige Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten.

Als Komplexe Leistung zählt insbesondere die Anfertigung einer Besonderen Lernleistung. (vgl. Besondere Lernleistung, S. 16 ff.)

Jede Komplexe Leistung muss eine Präsentation der Arbeitsergebnisse beinhalten. Schülerinnen und Schüler, die in Abstimmung mit der Schule regelmäßig Lehrveranstaltungen einer Hochschule besuchen (Frühstudierende), sind von der Verpflichtung der Einbringung einer Komplexen Leistung befreit.

Auf Beschluss der Fachkonferenz kann für einen Kurs an Stelle einer Klausur eine Komplexe Leistung in die Bewertung einfließen.

Gesamtbewertung eines Kurshalbjahres

Die Gesamtbewertung für die in einem Grund- oder Leistungskurs erbrachten Leistungen setzt sich in jedem Kurshalbjahr zusammen aus:

- der Bewertung der in Klausuren und Komplexen Leistungen erbrachten Leistungen und
- der Bewertung der übrigen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen.

Die Gewichtung der beiden Teilbewertungen liegt im pädagogischen Ermessen der Kursfachlehrkraft. Er teilt zu Beginn des Kurshalbjahres die entsprechende Gewichtung und die Anzahl der Klausuren in dem entsprechenden Kurs den Schülerinnen und Schülern und bei Minderjährigen auch deren Eltern mit. Im Fach Sport wird die Gesamtbewertung im Kurshalbjahr aus den in den einzelnen Sportarten erteilten Bewertungen gebildet. Sie werden entsprechend den zeitlichen Anteilen im Halbjahr gewichtet.

Alle Kurshalbjahresnoten werden für jedes Kurshalbjahr in einem Kurshalbjahreszeugnis dokumentiert.

(siehe Kurshalbjahreszeugnis, S. 21)

Abiturprüfung und Gesamtqualifikation

Abiturprüfung

Zur Abiturprüfung wird eine Schülerin, ein Schüler zugelassen, der:

- sich ordnungsgemäß zur Abiturprüfung angemeldet hat,
- zum ersten oder zum zweiten Male an der Abiturprüfung teilnimmt,
- die Besuchsdauer in der gymnasialen Oberstufe bis zum Ende des Prüfungszeitraumes nicht überschreiten wird, die erforderlichen Kurse belegt hat und in die Gesamtqualifikation einbringen kann,
- die für den Block I erforderliche Mindestpunktzahl erreicht hat oder mit Einbeziehung der Ergebnisse aus dem Kurshalbjahr 12/II erreichen kann.
- kein Kurshalbjahr eines belegten Kurses mit 0 Punkten absolviert hat und höchstens acht der einzubringenden Kurshalbjahre, davon höchstens vier aus Leistungskursen, mit einem Ergebnis unter 5 Punkten abgeschlossen hat.

Die Abiturprüfung erfolgt in 5 Prüfungsfächern:

- 1. Leistungskursfach (P1)
schriftlich (240 – 300 Minuten)
- 2. Leistungskursfach (P2)
schriftlich (240 – 300 Minuten)
- 3. Grundkursfach (P3)
schriftlich (180 – 240 Minuten)
- 4. Grundkursfach (P4)
mündlich (30 Minuten)
- 5. Grundkursfach (P5)
mündlich (30 Minuten)

Die Schülerin oder der Schüler bestimmt zu Beginn des Kurshalbjahres 12/I seine Abiturprüfungsfächer und meldet sich mit dem auf S. 22 dargestellten Formular zur Prüfung an. Die Prüfung findet am Ende des Kurshalbjahres 12/II statt. Die Prüfungstermine legt das Sächsische Staatsministerium für Kultus zentral fest.

Zu den Abiturprüfungsfächern gehören in jedem Falle Deutsch und Mathematik. Am Sorbischen Gymnasium Bautzen kann Sorbisch an Stelle des Faches Deutsch treten.

Aus jedem der drei Aufgabenfelder muss sich mindestens ein Fach unter den Abiturprüfungsfächern befinden.

Unter den Abiturprüfungsfächern muss sich eine Naturwissenschaft (Biologie, Chemie oder Physik) oder eine Fremdsprache befinden. (Diese Regelung entfällt bei Wahl des Leistungskursfaches Kunst und gleichzeitiger Einbringung einer Besonderen Lernleistung, vgl. Besondere Lernleistung, S. 16 ff.).

Eine in Klassenstufe 10 begonnene Fremdsprache kann kein Prüfungsfach sein.

Einige Grundkursfächer können nur mündliches Prüfungsfach P4 oder P5 sein.

Hinweise für den Nachteilsausgleich behinderter Prüflinge

Gemäß § 58 SOGYA entscheidet der Prüfungsausschuss über die zugelassenen Hilfsmittel sowie die Art und Weise des Nachteilsausgleichs bei der Durchführung der Prüfung in dem jeweiligen Abiturprüfungsfach und Prüfungsteil bei Schülerinnen und Schülern,

- mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Gymnasium lernzielgleich inklusiv unterrichtet werden,
- die behindert sind oder
- eine festgestellte Teilleistungsschwäche aufweisen.

Der Prüfungsausschuss legt Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Prüfung fest, die die Belange des behinderten Prüflings berücksichtigen, jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ nicht verändern. Der Antrag wird zugleich mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Abiturprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt.

Das Landesamt für Schule und Bildung wirkt beratend und unterstützend. Notwendige Anpassungen der schriftlichen Abiturprüfungsarbeiten können u. a. Sehbehinderte, Blinde, Hörgeschädigte und Autisten betreffen. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus leitet nach Antragstellung die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung der Prüfungsmaterialien ein.

Mögliche Grundkursprüfungsfächer

Grundkursfach	schriftliche Prüfung (P3) möglich	mündliche Prüfung (P4 oder P5) möglich
Deutsch	ja	ja
Mathematik	ja	ja
Kunst	nein	ja
Musik	nein	ja
fortgeführte Fremdsprache	nein	ja
Geschichte	ja	ja
G/R/W	ja	ja
Geographie	ja	ja
Biologie	ja	ja
Chemie	ja	ja
Physik	ja	ja
Evangelische Religion	nein ¹	ja
Katholische Religion	nein ¹	ja
Ethik	nein	ja
Sport	nein	nein
Astronomie	nein	nein
Informatik	nein	ja ²
Philosophie	nein	nein
weitere fortgeführte Fremdsprache, mit der ein Fach ersetzt wurde	nein	ja
fächerverbindender Grundkurs	nein	nein

1 An Schulen in kirchlicher Trägerschaft kann das Fach auch schriftliches Prüfungsfach P3 sein.

2 Außer Grundkurs Informatik für Schüler des sprachlichen Profils.

Es besteht die Möglichkeit, an Stelle der mündlichen Prüfung P5 eine Besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation einzubringen. Die Regelungen zur Besonderen Lernleistung werden auf Seite 16 ff. erläutert.

In diesem Falle hat die Schülerin oder der Schüler die schriftlichen Prüfungen in beiden Leistungskursfächern und einem Grundkursfach (P3) sowie eine mündliche Prüfung (P4) zu absolvieren.

Beispiel für die Wahl der Prüfungsfächer

Eine Schülerin oder ein Schüler hat die Leistungskursfächer Mathematik und Geschichte belegt. Daraus ergibt sich:

- 1. Prüfungsfach
Mathematik – Leistungskurs
schriftlich
- 2. Prüfungsfach
Geschichte – Leistungskurs
schriftlich
- 3. Prüfungsfach
schriftlich
- 4. Prüfungsfach
mündlich
- 5. Prüfungsfach
mündlich

Da Deutsch und Mathematik Prüfungsfächer sein müssen, ist zu entscheiden, ob Deutsch schriftlich (P3) oder mündlich (P4) geprüft werden soll. Mögliche Entscheidung:

- 1. Prüfungsfach
Mathematik – Leistungskurs
schriftlich
- 2. Prüfungsfach
Geschichte – Leistungskurs
schriftlich
- 3. Prüfungsfach
schriftlich
- 4. Prüfungsfach
Deutsch – Grundkurs
mündlich
- 5. Prüfungsfach
mündlich

Nun ist zu entscheiden, ob eine Besondere Lernleistung eingebracht werden soll. Wenn ja, rückt diese an Stelle des 5. Prüfungsfaches:

- 1. Prüfungsfach
Mathematik – Leistungskurs
schriftlich
- 2. Prüfungsfach
Geschichte – Leistungskurs
schriftlich
- 3. Prüfungsfach
schriftlich
- 4. Prüfungsfach
Deutsch – Grundkurs
mündlich
- 5. Prüfungsfach
Besondere Lernleistung

Mit Deutsch und Mathematik sind die Aufgabenfelder I und III in jedem Falle bereits unter den Prüfungsfächern enthalten. Es ist zu prüfen, ob das Aufgabenfeld II bereits abgedeckt ist. In unserem Beispiel ist das durch Geschichte erfüllt. Ansonsten ist ein gesellschaftswissenschaftliches Prüfungsfach zu wählen.

Abschließend ist zu prüfen, ob sich eine Naturwissenschaft oder eine Fremdsprache unter den Prüfungsfächern befindet. Das ist im Beispiel noch nicht der Fall. Eine mögliche Entscheidung wäre:

- 1. Prüfungsfach
Mathematik – Leistungskurs
schriftlich
- 2. Prüfungsfach
Geschichte – Leistungskurs
schriftlich
- 3. Prüfungsfach
Biologie – Grundkurs
schriftlich
- 4. Prüfungsfach
Deutsch – Grundkurs
mündlich
- 5. Prüfungsfach
Besondere Lernleistung

Weitere Hinweise

Das Grundkursfach Informatik kann für Schülerinnen und Schüler, die einen Grundkurs nach dem speziellen Lehrplan für Schülerinnen und Schüler des sprachlichen Profils besucht haben, nicht als Prüfungsfach gewählt werden.

Hat die Schülerin oder der Schüler an einem Gymnasium mit vertiefter Ausbildung den Leistungskurs Musik oder den Leistungskurs Sport belegt, tritt an Stelle der schriftlichen Prüfung eine Fachprüfung, die sich aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil zusammensetzt.

Auch die schriftlichen Prüfungen in den Leistungskursfächern in den neuen Fremdsprachen enthalten einen praktischen Teil.

Für Schülerinnen und Schüler, die die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise aus einem wichtigen Grund, insbesondere wegen Krankheit versäumt haben, wird vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus je Fach ein Nachprüfungstermin festgelegt.

Kann die Schülerin oder der Schüler aus einem wichtigen Grund auch daran nicht teilnehmen, kann sie bzw. er in der Regel die Prüfung erst im Prüfungszeitraum des folgenden Schuljahres ablegen. In diesem Falle ist die Jahrgangsstufe 12 zu wiederholen. Sie oder er kann aber bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, in der Regel bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter, einen Antrag auf Anerkennung eines besonderen Härtefalles stellen. Bei Anerkennung des Antrages durch den Prüfungsausschuss kann ein früherer Prüfungstermin festgesetzt werden. Die Schülerin oder der Schüler sollte stets um ein sofortiges Beratungsgespräch mit der Oberstufenberaterin oder dem Oberstufenberater bitten.

Ermittlung der Gesamtqualifikation

Die Gesamtbewertung, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend ist, setzt sich aus zwei Blöcken zusammen.

- Block I umfasst die Leistungen in den Grund- und Leistungskursen.
- Block II umfasst die Leistungen in der Abiturprüfung.

Block I

Im Block I werden die Ergebnisse der einzelnen Kurshalbjahre wie folgt eingebracht:

1. die Kurshalbjahresergebnisse in den fünf Abiturprüfungsfächern,
2. soweit nicht durch die Abiturprüfungsfächer bereits eingebracht,
 - a) vier Kurshalbjahresergebnisse in einer fortgeführten Fremdsprache,
 - b) zwei Kurshalbjahresergebnisse in einem der Fächer Kunst oder Musik,
 - c) vier Kurshalbjahresergebnisse im Fach Geschichte,
 - d) acht Kurshalbjahresergebnisse in zwei der Fächer Biologie, Chemie oder Physik,
 - e) zwei Kurshalbjahresergebnisse in einem der Fächer Geographie oder Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft
 - f) zwei Kurshalbjahresergebnisse im Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion oder Ethik

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Fächer Biologie, Chemie und Physik belegt und eines dieser Fächer durch einen fächerverbindenden Grundkurs mit überwiegend naturwissenschaftlichen Bezug oder durch Informatik ersetzt hat, dann sind entweder acht Kurshalbjahresergebnisse aus zwei der Fächer Biologie, Chemie oder Physik oder vier Kurshalbjahresergebnisse aus einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik und vier Kurshalbjahresergebnisse des ersetzenden Grundkurses einzubringen sind. Wenn ein Schüler nur zwei der Fächer Biologie, Chemie oder Physik belegt und eines der beiden Fächer durch einen fächerverbindenden Grundkurs mit überwiegend naturwissenschaftlichem Bezug oder durch Informatik ersetzt hat, dann sind vier Kurshalbjahresergebnisse aus einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik und vier Kurshalbjahresergebnisse des ersetzenden Faches einzubringen.

Aus jedem belegten Fach ist mindestens ein Kurshalbjahresergebnis einzubringen. Insgesamt müssen genau 40 Kurshalbjahresergebnisse eingebracht werden.

Die bis zur Anzahl 40 noch fehlenden Kurshalbjahresergebnisse legt die Schülerin oder der Schüler nach Beratung durch seine Tutorin oder seinen Tutor oder den Oberstufenberater nach Erhalt des Zeugnisses für das Kurshalbjahr 12/II fest.

Das Gesamtergebnis der in Block I erreichten Punkte berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Summe aller eingebrachten Kurshalbjahresergebnisse}}{\text{Anzahl der eingebrachten Kurshalbjahresergebnisse}} \cdot 40$$

Leistungskursfächer werden dabei doppelt berücksichtigt. Das heißt, dass sowohl die erreichte Punktzahl in jedem Kurshalbjahr doppelt in die Summe eingeht als auch, dass jedes Kurshalbjahr in einem Leistungskursfach zweimal in die Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse eingeht.

Beispiel für die Berechnung des Ergebnisses von Block I

Es wurden folgende Leistungen erreicht:

Fach	Bewertung (Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung)				
	Jahrgangsstufe 11		Jahrgangsstufe 12		
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch (LF – P1)	10	11	12	10
	Englisch (P 4)	7	8	10	11
	Französisch	10	12	(9)	(9)
	Kunst (P 5)	10	14	15	15
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	Geschichte (LF – P2)	10	13	13	13
	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft	(8)	10	11	12
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	Mathematik (P 3)	12	12	11	10
	Biologie	8	8	9	10
	Physik	10	10	11	9
	Ethik	11	11	(8)	(9)
	Sport	10	10	12	13
	Informatik	10	(9)	(9)	(9)

Deutsch und Geschichte sind die Leistungskursfächer.

Fett gedruckt sind die verpflichtend einzubringenden Kurshalbjahresergebnisse;farbig sind die über die verpflichtend einzubringenden Kurshalbjahre hinausgehenden – also selbst gewählten – Kurshalbjahresergebnisse; alle geklammerten Ergebnisse werden nicht berücksichtigt.

Summe der Kurshalbjahresergebnisse:

Die Summe der in den Leistungskursfächern erbrachten Leistungen wird mit 2 multipliziert: $(10 + 11 + 12 + 10 + 10 + 13 + 13 + 13) \cdot 2 = 184$
Die Summe der einzubringenden Kurshalbjahresergebnisse der Grundkurse beträgt: 342.
Die Summe der Kurshalbjahresergebnisse beträgt damit $184 + 342 = 526$.

Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse:

Die 8 Kurshalbjahresergebnisse aus Leistungskursen werden hier doppelt gezählt, es ergibt sich 16.
Die Schülerin oder der Schüler hat 10 Grundkursfächer über 4 Kurshalbjahre durchweg belegt, daraus resultieren 40 Kurshalbjahresergebnisse. Davon verpflichtend einzubringen sind 32.

$$\frac{\text{Summe aller eingebrachten Kurshalbjahresergebnisse}}{\text{Anzahl der eingebrachten Kurshalbjahresergebnisse}} \cdot 40$$

$$= \frac{526}{48} \cdot 40 = 438$$

Ergebnis: Im Block I wurden 438 Punkte erreicht.

Weitere Hinweise

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis gerundet, wobei ab n,5 stets aufgerundet wird.
Im Block I müssen mindestens 200 Punkte erreicht werden. Maximal sind 600 Punkte möglich. Kein Kurshalbjahresergebnis darf 0 Punkte betragen.
Es dürfen höchstens 8 der einzubringenden Kurshalbjahresergebnisse unter 5 Punkten liegen, davon maximal 4 aus Leistungskursen.

Block II

Im Block II werden die erreichten Punkte in den 5 Abiturprüfungen jeweils vierfach gewertet.

Beispiel für die Berechnung des Ergebnisses von Block II

Es wurden folgende Prüfungsergebnisse erzielt:

Fach	Art der Abiturprüfung		erreichte Punktzahl
Leistungskursfächer	Deutsch	schriftliche Prüfung P1	13
	Geschichte	schriftliche Prüfung P2	10
Grundkursfächer	Mathematik	schriftliche Prüfung P3	11
	Informatik	mündliche Prüfung P4	10
	Englisch	mündliche Prüfung P5	8

Die Summe der erreichten Punkte wird mit vier multipliziert: $(13 + 10 + 11 + 10 + 8) \cdot 4 = 208$
Im Block II wurden 208 Punkte erreicht.

In einem Abiturprüfungsfach findet zusätzlich eine mündliche Prüfung statt, wenn:

- die Prüfungsleistung in diesem Fach mit 0 Punkten bewertet wurde oder
- die Schülerin oder der Schüler (oder bei minderjährigen Prüflingen dessen Eltern) die zusätzliche mündliche Prüfung beantragt.

Der vierfache Wert der Punktzahl der Prüfung in diesem Abiturprüfungsfach wird nach der Tabelle zur Bildung der Gesamtpunktzahl, S. 27, gebildet.

Weitere Hinweise

Im Block II müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden. Maximal sind 300 Punkte möglich.

In vierfacher Wertung müssen in mindestens drei Prüfungen jeweils mindestens 20 Punkte erreicht werden. In mindestens einem Leistungskursfach müssen in vierfacher Wertung 20 Punkte erreicht werden. Das heißt, dass mindestens drei Prüfungen, darunter mindestens eine in einem Leistungskursfach, in einfacher Wertung mit 5 Punkten oder besser bewertet sein müssen.

Keine Prüfungsleistung darf mit 0 Punkten bewertet sein. Wurde in einem Prüfungsfach wegen einer Bewertung der Prüfungsleistung mit 0 Punkten eine zusätzliche mündliche Prüfung absolviert, darf das Ergebnis der zusätzlichen mündlichen Prüfung nicht wieder 0 Punkte betragen. Ermittlung der Gesamtqualifikation:

Die Punktzahlen aus den Blöcken I und II werden addiert.

In den oben stehenden Beispielen würde die Schülerin oder der Schüler insgesamt $438 + 208 = 646$ Punkte erreicht haben.

Die erreichte Gesamtpunktzahl wird nach der folgenden Tabelle in die Abiturdurchschnittsnote umgerechnet. Die Durchschnittsnote beträgt im Beispiel 2,0. Diese Durchschnittsnote gewährleistet die Vergleichbarkeit der Abschlüsse innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Punkte	Durchschnittsnote
900 – 823	1,0
822 – 805	1,1
804 – 787	1,2
786 – 769	1,3
768 – 751	1,4
750 – 733	1,5
732 – 715	1,6
714 – 697	1,7
696 – 679	1,8
678 – 661	1,9
660 – 643	2,0
642 – 625	2,1
624 – 607	2,2
606 – 589	2,3
588 – 571	2,4
570 – 553	2,5
552 – 535	2,6

Punkte	Durchschnittsnote
534 – 517	2,7
516 – 499	2,8
498 – 481	2,9
480 – 463	3,0
462 – 445	3,1
444 – 427	3,2
426 – 409	3,3
408 – 391	3,4
390 – 373	3,5
372 – 355	3,6
354 – 337	3,7
336 – 319	3,8
318 – 301	3,9
300	4,0

Die allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn:

- in den Blöcken I und II die erforderlichen Mindestpunktzahlen und
- die Mindestpunktzahlen innerhalb dieser Blöcke

erreicht wurden.

Wiederholung und Besuchsdauer

Besuchsdauer

Die Besuchsdauer in der gymnasialen Oberstufe beträgt 2 Jahre. Sie kann in bestimmten Fällen verlängert werden.

Bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe, freiwillig oder weil der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sonst nicht mehr möglich wäre, kann sie um ein Jahr verlängert werden. Die Besuchsdauer beträgt dann 3 Jahre.

Wird die allgemeine Hochschulreife nicht erworben, z. B. wegen einer zu geringen Punktzahl im Block II, ist die Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 möglich. Die Besuchsdauer beträgt dann 3, falls zuvor bereits eine Jahrgangsstufe wiederholt wurde, 4 Jahre. Ein längerer Besuch der gymnasialen Oberstufe ist ausgeschlossen.¹

¹ Für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung ist eine Schulzeitdehnung in der gymnasialen Oberstufe möglich.

Wiederholung einer Jahrgangsstufe

- Die Jahrgangsstufe 11 ist zu wiederholen, wenn am Ende dieser Jahrgangsstufe feststeht, dass die Voraussetzungen zur Zulassung zur Abiturprüfung nicht erfüllt werden können.
- Die Jahrgangsstufe 12 ist zu wiederholen, wenn die allgemeine Hochschulreife nicht erworben wurde.
- Eine Jahrgangsstufe kann auch auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers freiwillig wiederholt werden.

Mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist ausnahmsweise auch eine Wiederholung der Kurshalbjahre 11/II und 12/I möglich. Der Antrag dafür ist bis zum Ende des Kurshalbjahres 12/I zu stellen.

Im Falle einer Wiederholung hat die Schülerin oder der Schüler keinen Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Kursangebot.

Die Besuchsdauer darf durch Wiederholungen nicht überschritten werden.

Weitere Hinweise

Im Wiederholungsfall ist die Schülerin oder der Schüler verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen.

In die Gesamtqualifikation können für die wiederholten Kurshalbjahre nur Leistungen aus dem Wiederholungszeitraum einfließen.

Hat eine Schülerin oder ein Schüler an der Abiturprüfung teilgenommen und die Voraussetzungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nicht erfüllt, so ist die gesamte Jahrgangsstufe 12 einschließlich der Prüfung zu wiederholen. Die nicht bestandene Abiturprüfung kann nur einmal und nur insgesamt wiederholt werden.

Besondere Lernleistung (BELL)

Ziele

Die Erarbeitung einer Besonderen Lernleistung ist ein selbst gewählter, aber auch selbst verantworteter Beitrag der Schülerin oder des Schülers zur Erhöhung der Studierfähigkeit und zur Vorbereitung auf ein Hochschulstudium.

Die Erarbeitung einer Besonderen Lernleistung ermöglicht der Schülerin oder dem Schüler größere Klarheit über sein Arbeitsverhalten und die Breite und Tiefe seiner Interessen zu gewinnen.

Mit der Erarbeitung einer Besonderen Lernleistung stellen die Schülerinnen und Schüler komplexe Handlungskompetenz unter Beweis und entwickeln ihre kommunikativen und kooperativen Fähigkeiten weiter.

Die Schülerinnen und Schüler arbeiten sich in eine fachwissenschaftliche Thematik ein, weisen ihre Fähigkeiten im Prozess der Beschaffung, Verarbeitung, Dokumentation und Präsentation von Informationen nach und entwickeln sie weiter. Sie planen und strukturieren ihre Arbeit über längere Phasen selbstständig, stellen ihre Arbeitsergebnisse in verschiedenen Arbeitsphasen und in verschiedenen Anforderungssituationen schriftlich und mündlich zusammenhängend dar.

Die Besondere Lernleistung – ein Element der gymnasialen Ausbildung

Besondere Lernleistungen sind:

- ein umfassender Beitrag in einem vom Freistaat Sachsen geförderten Leistungswettbewerb, einem vergleichbaren Bundeswettbewerb oder einem internationalen Leistungswettbewerb,
- eine umfangreiche Arbeit mit wissenschaftspropädeutischem Anspruch,
- die Aufarbeitung eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums.

Der Anspruch, der mit der Erarbeitung einer Besonderen Lernleistung verbunden ist, ergibt sich vorrangig aus den Anforderungen, die Hochschulen und Universitäten an die Studierenden stellen.

Die Besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren und in einem Kolloquium zu verteidigen. Sie kann einen praktischen Teil enthalten.

Als praktischer Teil gelten z. B.:

- eigenständig erarbeitete künstlerische Ergebnisse
- Versuchsreihen
- Simulationen
- Modelle
- Computerprogramme
- Aufgabenlösungen in Leistungswettbewerben

Eine Besondere Lernleistung kann als gemeinsame Arbeit von höchstens drei Schülerinnen oder Schülern erstellt werden. In diesem Fall müssen die Leistungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler individualisierbar sein.

Belegung und Einbringung

Die persönliche Entscheidung, eine Besondere Lernleistung erarbeiten zu wollen, trifft die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 11, an Gymnasien mit vertiefter Ausbildung am Ende der 10. Klasse.

Mit der Wahl der Abiturprüfungsfächer und der Anmeldung zur Abiturprüfung zu Beginn der Jahrgangsstufe 12 entscheidet die Schülerin oder der Schüler dann verbindlich, ob er die Besondere Lernleistung im Block II und damit in die Gesamtqualifikation einbringen will. Die Bewertung der Besonderen Lernleistung tritt dann an die Stelle des mündlichen Prüfungsfaches P5.

Wird die Arbeit nicht als Besondere Lernleistung eingebracht, kann sie in einem Fach, dem sie inhaltlich zuzuordnen ist, als Komplexe Leistung bewertet werden.

Hat sich die Schülerin oder der Schüler für die Einbringung einer Besonderen Lernleistung entschlossen, kann für ihn die Belegpflicht für eines der Grundkursfächer Geographie oder

Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft oder Biologie, Chemie oder Physik in der Jahrgangsstufe 12 entfallen, an Gymnasien mit vertiefter Ausbildung in den Jahrgangsstufen 11 und 12. Für Biologie, Chemie oder Physik kann die Belegpflicht nur durch Belegung eines fächerverbindenden Grundkurses mit überwiegend naturwissenschaftlichem Bezug oder Informatik entfallen.

Der Arbeitsaufwand für eine Besondere Lernleistung entspricht dem für einen Grundkurs von mindestens zwei Kurshalbjahren.

Am Sächsischen Landesgymnasium Sankt Afra zu Meißen ist das Erstellen einer Besonderen Lernleistung obligatorisch, die Belegpflicht für ein Grundkursfach entfällt damit nicht.

Generell ist zu beachten, dass die Besondere Lernleistung noch nicht anderweitig im Rahmen der Schule bewertet worden ist, z. B. als Komplexe Leistung.

Themen

Ausgehend von den genannten Zielen ergibt sich ein breites Handlungsfeld für eigenverantwortliches Lernen. Bereiche der Themenfindung erschließen sich u. a. aus forschendem Lernen, künstlerischer Tätigkeit, politischem oder sozialem Engagement. Die Kooperation mit außerschulischen Partnern wie Hochschulen, Verbänden, Unternehmen, Kirchen, kulturellen, politischen und sozialen Einrichtungen wird unterstützt.

Wichtigste Voraussetzung für das erfolgreiche Bearbeiten eines solchen Projektes ist das Interesse am Thema. Deshalb sollte jede Schülerin und jeder Schüler ein Thema wählen, das für sie oder ihn persönlich bedeutsam ist und bei dessen Bearbeitung ihr oder ihm das Lösen von Problemen Freude bereiten wird. Im Idealfall finden die Schülerinnen und Schüler ihre Themen selbst. Sowohl aus dem Unterricht, fachübergreifendem oder fächerverbindendem Arbeiten als auch aus Projekten, Praktika oder aus Leistungswettbewerben können Arbeitsthemen abgeleitet werden.

Zur Themenfindung sind auch geeignet:

- Angebote von Hochschulen, Institutionen, Unternehmen
- Mitwirkung an künstlerischen Vorhaben
- Mitarbeit an ökonomischen, ökologischen, sozialen und anderen gesellschaftlichen Projekten
- Mitgestaltung von Exkursionen
- Fortführung von Themen aus dem Profilunterricht

Die Schülerinnen oder die Schüler suchen sich gegebenenfalls außerschulische Partnerinnen und Partner und treffen selbstständig die erforderlichen Absprachen. Zu erwarten ist, dass die Themen zunächst als Arbeitsthemen vorgelegt werden, die ihre Präzisierung durch den Arbeitsprozess erfahren.

Betreuung

Die Schule hat gegenüber Schülerinnen und Schülern, die sich für eine Besondere Lernleistung entscheiden, eine Beratungs- und Betreuungspflicht. Jede Schülerin und jeder Schüler wird während des gesamten Prozesses der Erarbeitung der Besonderen Lernleistung durch eine geeignete Fachlehrkraft betreut. In dessen Verantwortung liegt es auch, die Umsetzung der Qualitätsanforderungen zu begleiten.

In Abhängigkeit von den regionalen Möglichkeiten und den Erfordernissen des Themas ist die Einbeziehung außerschulischer Partner für die Betreuung und die Begutachtung der Besonderen Lernleistung wünschenswert.

Bevor die Schülerin ihre oder der Schüler seine Abiturprüfungsfächer wählt und über die Einbringung der Besonderen Lernleistung entscheidet, legt sie oder er der betreuenden Fachlehrkraft eine Konzeption für die Arbeit vor.

Aus der Konzeption müssen Gegenstand, Ziele, Methoden und Erkenntnisgewinn bzw. Neuwert der Besonderen Lernleistung hervorgehen. Empfehlenswert sind die Verteidigung der Konzeption und die Fixierung eines Arbeitsplans.

Anforderungen – Dokumentation, praktischer Teil, Kolloquium

Bedingungen für die Anerkennung einer Arbeit als Besondere Lernleistung sind die gezielte Aufarbeitung und systematische Reflektion von Arbeitsgegenstand, Arbeitsverlauf und Arbeitsergebnis. Diese Forderungen gelten ausnahmslos für alle Themen.

Wesentlicher Bestandteil der Besonderen Lernleistung ist in jedem Fall eine **schriftliche Dokumentation**.

Die Dokumentation enthält z. B.

- in der Einleitung: die Erläuterung und Abgrenzung des Themas, die Begründung seiner Relevanz,
- im Hauptteil: den Nachweis der Verwendung angemessener Methoden, das geeignete Fixieren und die übersichtliche Darstellung der Ergebnisse, ggf. deren kritische Diskussion sowie eine Methodenreflektion,
- im Schlussteil: die Darstellung möglicher Konsequenzen, Querverbindungen, Anwendungen und Auswirkungen.

Die schriftliche Dokumentation, deren Umfang pro Schülerin oder Schüler mindestens 15 Seiten und maximal 60 Seiten beträgt, wird in ansprechender äußerer Form vorgelegt. Dazu gehören eine saubere und übersichtliche Ausführung ebenso wie eine ansprechende äußere Gestaltung. Ein normgerechtes Quellenverzeichnis, eine Eigenständigkeitserklärung und ein möglicher Anhang sowie eine Kurzfassung schließen die Arbeit ab.

Wenn die Besondere Lernleistung einen **praktischen Teil** enthält, muss dieser in geeigneter Weise der betreuenden Fachlehrkraft zur Bewertung vorgelegt werden.

Die Besondere Lernleistung wird mit einem **Kolloquium** im Prüfungszeitraum des Kursjahres 12/2 abgeschlossen. Das Kolloquium umfasst die Darstellung der Arbeitsergebnisse durch die Schülerin oder den Schüler und ein anschließendes Gespräch in Form eines wissenschaftlichen Disputs zum Thema.

Sie oder er weist fundierte Kenntnisse zu Zielen, Methoden, inhaltlichen Details und Ergebnissen sowie ihre bzw. seine Fähigkeit, sich einem fachlichen Gespräch zu stellen, nach.

Die Dauer des Kolloquiums beträgt 20 bis 30 Minuten bei Einzelleistungen, bei einer Gruppenarbeit höchstens 60 Minuten.

Begutachtung und Bewertung

Die **schriftliche Dokumentation** der Besonderen Lernleistung wird von der betreuenden Fachlehrkraft und einer Zweitkorrektorin oder einem Zweitkorrektor bewertet. Die Zweitkorrektur durch eine andere Fachlehrkraft ist grundsätzlich wegen der Abiturrelevanz der Ergebnisse notwendig. Erst- und zweitkorrigierende Fachlehrkräfte erstellen jeweils ein Gutachten zur Begründung der erteilten Punktzahl.

Bewertungsgrundlagen für die schriftliche Dokumentation sind z. B.:

- Originalität, Kreativität, Selbstständigkeit und Problemorientierung,
- Erkenntniszugewinn bzw. Neuwert,
- Konzentration auf das Wesentliche,
- Wert und Umfang der Argumente,
- Präzision und logische Nachvollziehbarkeit der Darstellung,
- Qualität und Umfang der Recherchen,
- Reflektion und Diskussion der Methoden und Ergebnisse,
- exakte Dokumentation des Arbeitsprozesses,
- fachliche Richtigkeit,
- Erfüllung formaler Kriterien und stilistische Angemessenheit.

Wenn die Besondere Lernleistung insgesamt oder teilweise außerschulisch erbracht wurde, können bis zu zwei weitere Personen zur beratenden Begutachtung hinzugezogen werden. Die Bewertung des **praktischen Teils** einer Besonderen Lernleistung erfolgt unabhängig voneinander durch die betreuende Fachlehrkraft und die mit der Zweitkorrektur beauftragte Fachlehrkraft. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Einbeziehung von Gutachten außerschulischer Betreuerinnen oder Betreuer.

Bewertungsgrundlagen des praktischen Teils sind u. a.:

- Originalität
- Eigenständigkeit
- Ganzheitlichkeit
- Einfallsreichtum
- Ästhetik
- fachliche Aspekte

Die Bewertung des **Kolloquiums** erfolgt durch eine Prüfungskommission des betreffenden Gymnasiums, deren Mitglied in jedem Falle die betreuende Fachlehrkraft ist.

Bewertungsgrundlagen des Kolloquiums sind u. a.:

- Umfang des Wissens und Könnens,
- Argumentationssicherheit,
- Konzentration, Logik, Verständlichkeit der Ausführungen,
- Reaktionsfähigkeit, Engagement, Rhetorik,
- Sicherheit und Schauwert der Präsentation, wie z. B. bei praktischen Vorführungen.

Die Gewichtung der mündlichen Leistung im Kolloquium gegenüber der schriftlichen Dokumentation erfolgt im Verhältnis 1 : 2. Die Gesamtpunktzahl der Besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung wird entsprechend der »Tabelle zur Bildung der Gesamtpunktzahl« ermittelt.

Sofern die Besondere Lernleistung einen praktischen Teil enthält, gilt die Gewichtung: praktischer Teil zu schriftlicher Dokumentation zu Kolloquium wie 1 : 1 : 1.

Anhang

Der Weg zur BELL – ein möglicher Arbeitsplan

Der folgende Arbeitsplan hat empfehlenden Charakter. Termine mit Abiturrelevanz sind verbindlich durch die VwV Bedarf und Schuljahresablauf geregelt. Zeiträume für Unvorhergesehenes sollten vorab eingeplant werden.

Möglicher Arbeitsplan

Orientierungszeit	Arbeitsphase
Januar (Kurshalbjahr 11/1)	Absichtserklärung zur Absolvierung einer Besonderen Lernleistung Orientierung Wahl eines Forschungsgebietes und Themenfindung Wahl einer Betreuerin oder eines Betreuers an der Schule und eines außerschulischen Partners
Februar (Kurshalbjahr 11/2)	Erstellung eines Arbeitsplanes Beginn der Literaturrecherche, -beschaffung, -auswahl und -auswertung Strukturierung des Materials
März (Kurshalbjahr 11/2)	Entwurf einer differenzierten Gliederung Verteidigung der Konzeption
	Festlegung des Designs für Versuchsreihen/empirische Untersuchungen, z. B. Befragungen, Beobachtungen, Dokumentenanalyse
	Durchführung der Untersuchungen und Ergebnisauswertung, Beratung und Diskussion der Arbeit mit weiteren Expertinnen oder Experten
September (Kurshalbjahr 12/1)	Verbindliche Entscheidung über die Einbringung der Besonderen Lernleistung in das Abitur Entscheidung über die praktische Komponente Erstellung der Erstfassung des Manuskriptes und der Anlagen
	Überarbeitung des Manuskriptes Gestaltung der Anlagen
November (Kurshalbjahr 12/2)	Erstellung der Endfassung Korrektur der Endfassung
Dezember/Januar (Ende Kurshalbjahr 12/1)	Ausdruck und Vervielfältigung der Dokumentation Binden der Arbeit Abgabe der Dokumentation
Mai/Juni Kurshalbjahr 12/2	Vorbereitung und Durchführung der Präsentation der praktischen Komponente
	Vorbereitung des Kolloquiums Kolloquium

Belegplan

Vor- und Zuname

Geburtsdatum und -ort

Belegung der Leistungskursfächer

Datum des Eintritts in die gymnasiale Oberstufe

Leistungskursfach 1

Leistungskursfach 2

Belegung der Grundkursfächer¹

Aufgabenfeld	Fach ²	Wochenstd.	Belegung ³				
1. Sprachlich-literarisch-künstlerisch	Deutsch	4					
	Sorbisch	3					
	Fremdsprache:	3					
	Fremdsprache:	2					
	Kunst	2					
	Musik	2					
2. Gesellschaftswissenschaftlich	Geschichte	2					
	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft	2					
	Geographie	2					
3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	Mathematik	4					
	Biologie	2					
	Chemie	2					
	Physik	2					
Ohne Zuordnung	Ev./Kath. ⁴ Religion / Ethik ⁵	2					
	Sport mit den Lernbereichen:	2					
			Fach, welches ersetzt wird ⁶				
	Astronomie	2	Geo	G / R / W			
	Informatik ⁷	2	Geo	G / R / W	BIO	CH	PH
	Informatik für Schülerinnen und Schüler des sprachlichen Profils	2	Geo	G / R / W	BIO	CH	PH
	Philosophie	2	Geo	G / R / W			
	fächerverbindender Grundkurs:	2	Geo	G / R / W	BIO	CH	PH
	fächerverbindender Grundkurs:	2	Geo	G / R / W	BIO	CH	PH
	weitere fortgeführte Fremdsprache:	2	Geo	G / R / W			

Fremdsprachenfolge am Gymnasium:

1. Fremdsprache	Englisch	Klassenstufe	5 bis 10
2. Fremdsprache		Klassenstufe	bis
3. Fremdsprache		Klassenstufe	bis
4. Fremdsprache		Klassenstufe	bis

Besuchtes Profil:

Schülerin/Schüler

Eltern

¹ An Gymnasien mit vertiefter Ausbildung ist das dritte Leistungskursfach mit LF zu kennzeichnen.

² Bilingual unterrichtete Sachfächer oder in fremdsprachigen Anteilen unterrichtete Sachfächer sind mit B bzw. FA zu kennzeichnen.

³ Zutreffendes ist ankreuzen.

⁴ An Gymnasien gemäß § 40 Absatz 2 SOGYA sind die Fächer Ev./Kath. Religion dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet.

⁵ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

⁶ Zutreffendes ist anzukreuzen.

⁷ mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld.

Name der Schule _____

Kurshalbjahreszeugnis

Kurshalbjahr _____ / _____ Schuljahr _____ / _____

Vor und Zuname _____

Leistungen in den einzelnen Fächern¹:

Leistungskurse

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Grundkurse

Deutsch	_____	Mathematik	_____
Sorbisch	_____	Biologie	_____
_____	_____	Chemie	_____
Fremdsprache	_____	Physik	_____
_____	_____	Ev./Kath. Religion/Ethik ³	_____
Fremdsprache	_____	Sport	_____
Kunst/Musik ³	_____	_____	_____
Geschichte	_____	_____	_____
Geographie	_____	_____	_____
Gemeinschaftskunde/ Rechtserziehung/Wirtschaft	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Der Schüler/die Schülerin³ erbringt eine Besondere Lernleistung mit dem Thema:

Bemerkungen:

Datum: _____

Schulleiter(in) _____

Dienstsiegel der Schule

Tutor(in) _____

Zur Kenntnis genommen:

Eltern

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
Noten	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

¹ Bei Fächern, die nicht belegt wurden, ist das betreffende Feld zu sperren.

² Für Schüler der vertieften Ausbildung nach §4 SOGYA

³ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Wahl der Prüfungsfächer und Anmeldung zur Abiturprüfung

Wahl der Prüfungsfächer und Anmeldung zur Abiturprüfung

Schüler(in):

Vor- und Zuname

Hiermit melde ich mich / meine Tochter / meinen Sohn¹ zur Abiturprüfung des Jahres _____ an.

Folgende Fächer, die ich / meine Tochter / mein Sohn¹ während der gesamten gymnasialen Oberstufe belegt habe / hat¹, bestimme ich hiermit zu meinen/ihren/seinen¹ Prüfungsfächern im Abitur:

P1 (schriftlich):

P2 (schriftlich):

P3 (schriftlich):

P4 (mündlich):

P5 (mündlich):

An Stelle der mündlichen Prüfung P5 wird eine Besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht: **ja/nein**¹

Wenn ja, Thema:

Ort, Datum

Unterschrift: Schüler(in) bzw. Eltern

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Name und Ort der Schule _____

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972, in der jeweils geltenden Fassung)
- Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973, in der jeweils geltenden Fassung)
- Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 30. Mai 2023, in der jeweils geltenden Fassung

Vor- und Zuname

Block I: Ergebnisse in der Qualifikationsphase¹

Fach	LF ³	Bewertung ² Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
		Jahrgangsstufe 11		Jahrgangsstufe 12	
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld					
Deutsch					
Sorbisch					
Englisch					
Französisch					
Griechisch					
Italienisch					
Latein					
Polnisch					
Russisch					
Spanisch					
Tschechisch					
Kunst					
Musik					
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld					
Geschichte					
Gemeinschaftskunde / Rechtserziehung / Wirtschaft					
Geographie					
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld					
Mathematik					
Biologie					
Chemie					
Physik					
Informatik ⁷					
Evang./Kath. ⁴ Religion / Ethik ⁵					
Sport					
Astronomie					
Informatik ⁶					
Philosophie					

1 Die Halbjahresergebnisse, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, werden in Klammern gesetzt.

2 Alle Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

3 Grundkursfächer bleiben ohne besondere Kennzeichnung. Leistungskursfächer sind in der betreffenden Zeile der Spalte »LF« zu kennzeichnen.

4 An Gymnasien gem. § 38 Absatz 2 SOGYA sind die Fächer Ev./Kath. Religion dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet.

5 Nichtzutreffendes ist zu streichen.

6 mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld.

7 nur am Gymnasium Dresden-Pieschen, am Karl-Schmidt-Rottluff-Gymnasium Chemnitz und an der Gerda-Taro-Schule – Gymnasium der Stadt Leipzig, bei vertiefter mathematisch-naturwissenschaftlicher Ausbildung und am Sächsischen Landesgymnasium Sankt Afra zu Meißen

Vor- und Zuname

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung¹

Prüfungsfach	Bewertung: Punktzahlen in einfacher Wertung			
	schriftliche Prüfung	mündliche Prüfung	zusätzliche mündliche Prüfung	Gesamtergebnis in vierfacher Wertung
1. (LF)				
2. (LF)				
3.				
4.				
5.				

Besondere Lernleistung¹

Thema	Punktzahl in vierfacher Wertung

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:
 Punktsomme aus den Halbjahresergebnissen² _____ mindestens 200, höchstens 600 Punkte

Block II:
 Punktsomme aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern in vierfacher Wertung³ _____ mindestens 100, höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl _____ mindestens 300, höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote _____

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
Noten	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

1 Alle Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

2 Halbjahresergebnisse aus Leistungskursfächern (LF) werden doppelt gewichtet.

3 Bei Einbringung einer Besonderen Lernleistung wird diese an Stelle des 5. Prüfungsfaches gewertet.

Vor- und Zuname

Ergebnisse der Pflichtfächer, die in Klassenstufe 10 abgeschlossen wurden¹

Fach	Note	Notenstufe

Fremdsprachen

Fach	Klassen-/Jahrgangsstufe	Niveau gemäß GER ²
Englisch	von 5 bis	
	von bis	
	von bis	
	von bis	

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des **Latinums/Graecums/Hebraicums**³ ein.

Bemerkungen:

Frau/Herr _____ hat die **Abiturprüfung bestanden**
und die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum

Der Prüfungsausschuss

Vorsitzende(r)

Dienstsiegel
der Schule

Mitglied

Mitglied

¹ Das jeweilige Fach ist einzutragen. Die Ausweisung der Noten und Notenstufen kann der Schüler ablehnen (§ 65 Absatz 3 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung).

² Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

³ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Tabelle zur Bildung der Gesamtpunktzahl

Diese Tabelle dient

- a) zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl in vierfacher Wertung für die Besondere Lernleistung und
- b) zur Bildung eines Abiturprüfungsergebnisses in vierfacher Wertung bei zusätzlicher mündlicher Prüfung in demselben Fach.

a) Punktzahl des schriftlichen Teils oder b) Ergebnis der Prüfung																				
	Noten	Punkte	6			5			4			3			2			1		
			-		+	-		+	-		+	-		+	-		+			
Noten	Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
a) im Kolloquium erreichte Punktzahl oder b) zusätzliche mündliche Prüfung	6	0	0	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40		
	5	-	1	1	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	
			2	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	
		+	3	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	
	4	-	4	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	
			5	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	
		+	6	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	
	3	-	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	
			8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	
		+	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	
	2	-	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	
			11	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	
+		12	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56		
1	-	13	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57		
		14	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	59		
	+	15	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	60		

vierfach gewertetes Prüfungsergebnis

Dieser Tabelle liegt folgender Rechenvorgang zugrunde:

Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Besonderen Lernleistung oder der Prüfung wird mit 2/3, das des Kolloquiums oder der zusätzlichen mündlichen Prüfung mit 1/3 multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert und die Summe mit 4 multipliziert. Das Endergebnis wird gerundet, wobei n,5 aufgerundet wird.

»Das Abitur am allgemeinbildenden Gymnasium« – eine persönliche Checkliste

Fragen vor der Zulassung zum Abitur		ja	nein
Frage 1	Haben Sie sich ordnungsgemäß zur Teilnahme an der Abiturprüfung angemeldet?		
Frage 2	Werden Sie zum ersten bzw. zum zweiten Male an der Abiturprüfung teilnehmen?		
Frage 3	Werden Sie die Besuchsdauer in der gymnasialen Oberstufe einhalten?		
Frage 4	Sind die Kurshalbjahresergebnisse in allen bisher besuchten Kursen größer als 0 Punkte?		
Frage 5	Haben Sie höchstens in 8 einzubringenden Kurshalbjahresergebnissen (Leistungskurse höchstens 4) weniger als 5 Punkte?		

Wurde fünfmal »ja« angekreuzt, erhalten Sie die Zulassung zum Abitur.
 Wurde bereits eine Frage mit »nein« beantwortet, können Sie leider nicht zugelassen werden.

Fragen nach Absolvierung der Abiturprüfung und nach Erhalt des Kurshalbjahreszeugnisses 12/II		ja	nein
Frage 4 a	Sind auch unter Einbeziehung des Kurshalbjahreszeugnisses 12/II die Kurshalbjahresergebnisse in allen Kursen größer als 0 Punkte?		
Frage 6	Haben Sie bei Addition aller Kurshalbjahresergebnisse (Leistungskurse doppelt gezählt) mindestens 200 Punkte erreicht?		
Frage 5 a	Haben Sie auch unter Einbeziehung des Kurshalbjahreszeugnisses 12/II höchstens in 8 einzubringenden Kurshalbjahresergebnissen (Leistungskurse höchstens 4) weniger als 5 Punkte?		
Frage 7	Haben Sie in allen Prüfungen mehr als 0 Punkte erreicht?		
Frage 8	Ist die Summe der vierfach gewerteten Prüfungsergebnisse in den 5 Prüfungen (bzw. 4 Prüfungen und Ergebnis der Besonderen Lernleistung) größer als 100 Punkte?		
Frage 9	Haben Sie in vierfacher Wertung in mindestens 3 Prüfungen jeweils mindestens 20 Punkte erreicht?		
Frage 10	Haben Sie in vierfacher Wertung in mindestens einer Prüfung in einem Leistungskursfach 20 Punkte erreicht?		

Wurde bei allen Fragen »Ja« angekreuzt, erhalten Sie die Allgemeine Hochschulreife. Wurde bereits eine Frage mit »nein« beantwortet, erhalten Sie die Allgemeine Hochschulreife leider nicht. Bitten Sie in diesem Fall umgehend Ihre Oberstufenberaterin oder Ihren Oberstufenberater um ein Beratungsgespräch.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1, 01097 Dresden
Bürgertelefon: +49 351 56465122
E-Mail: buerger@bildung.sachsen.de
www.bildung.sachsen.de
www.bildung.sachsen.de/blog
Twitter: https://twitter.com/Bildung_Sachsen
Facebook: @SMKsachsen
Instagram: smksachsen
YouTube: SMKsachsen

Foto:

istockphoto (skynesher)

Gestaltung und Satz:

Sandstein Kommunikation GmbH

Druck:

printworld.com GmbH Dresden

Redaktionsschluss:

Juni 2023

Auflage:

16.000 Exemplare

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 2103671
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.